

Die Satzung

BLAU_WAL kultur e.V.

Satzung

§ 1. Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen **BLAU_WAL kultur**.
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in **Braunschweig**.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr **2024**.

§ 2. Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

Der Verein mit Sitz in Braunschweig verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist **die Förderung von Kunst und Kultur (A05) und die Förderung von internationaler Gesinnung (A013)**. Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch:

1. Zweck des Vereins **BLAU_WAL kultur** ist es, Mittel zur Förderung von Kunst und Kultur bereitzustellen und sowohl Kunstschaffende als auch die Gemeinschaft aktiv in kulturelle Prozesse einzubinden und zu stärken. Der Verein schafft eine Plattform, die den Austausch zwischen Künstler*innen ermöglicht und die kulturelle Teilhabe seiner Mitglieder durch vielfältige Veranstaltungsangebote wie Ausstellungen und kulturelle Events unterstützt.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Vorstand ist von dem Verbot der In-Sich-Geschäfte (§ 181 BGB) befreit.
7. Mitglieder des Vereins dürfen für Tätigkeiten eine Aufwandsentschädigung nach §3, Nr 26 EStG und Nr. 26a EStG, und/oder ein Honorar erhalten. Dies schließt den Vorstand mit ein.

§ 3. Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede (natürliche/juristische) Person werden.
2. Der Verein besteht aus **aktiven, fördernden und Ehrenmitgliedern**. Aktive Mitglieder sind die im Verein aktiv mitarbeitenden Mitglieder. Fördernde Mitglieder beteiligen sich nicht aktiv innerhalb des Vereins, unterstützen aber den Vereinszweck mit ihren monatlichen Mitgliedsbeiträgen.
3. Zum Ehrenmitglied werden Personen benannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.
4. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter*Innen zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller*Innen nicht begründen.
5. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

§ 4. Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Spenden, Beiträgen oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragszahlungen bleibt hiervon unberührt.

4. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es:
 - a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder
 - b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 5. Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 6. Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden monatlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
2. Alle Modalitäten, die mit der Beitragszahlung in Zusammenhang stehen, sind von der Mitgliederversammlung in Form einer Beitragsordnung festzulegen.
3. Die Gründungsmitglieder (aktive) bringen sich in den Verein ein entweder:
 - a. Mit ihrem monatlichen finanziellen Vereinsbeitrag nach eigenem Ermessen
 - b. In Form von aktiver Beteiligung (ehrenamtliche Tätigkeiten) im Sinne der Satzung
4. Aktive Mitglieder bringen sich mit ehrenamtlichen Tätigkeiten ein.

§ 7. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8. Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem/seiner Stellvertreter*In und dem Schatzmeister*In.
2. Der Vorsitzende, sein/seine Stellvertreter*In und der/die Schatzmeister*In vertreten den Verein jeweils allein.

§ 9. Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- d) die Aufnahme neuer Mitglieder.

§ 10. Bestellung des Vorstands

1. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von **drei Jahren** einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.

2. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 11. Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem/seiner Stellvertreter,*In einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens **zwei Mitglieder** anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines/seiner Stellvertreters*In.
2. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem/seiner Stellvertreter*In oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

§ 12. Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderungen der Satzung,
- b) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge,
- c) die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
- d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
- f) die Auflösung des Vereins.

§ 13. Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
2. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
3. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 14. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter*In geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens **ein Drittel** aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. **Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.** Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren

Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.

- Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 15. Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- Der Verein kann aufgelöst werden, wenn in einer Mitgliederversammlung drei Viertel der anwesenden Mitglieder dies beschließen.
- Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an das Kunst- und Kreativzentrum BLAU-WAL, welches es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, und zwar zur Förderung von Kunst und Kultur. Anderslautende Beschlüsse können erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom **04.10.2024** verabschiedet.

Braunschweig, 04.10.2024

- Mahtab Razaghi (1. Vorstand)
- Frank Hermes (2. Vorstand)
- Hamid Shafiee (Schatzmeister)
- Berit Andronis (Gründungsmitglied)
- Sebastian Schollmeyer (Gründungsmitglied)
- Heike Ullmann (Gründungsmitglied)
- Angela Schildknecht (Gründungsmitglied)
- Florian Kassebaum-Schildknecht (Gründungsmitglied)
- Thomas Piko (Gründungsmitglied)
- Inka Nowoitnick (Gründungsmitglied)
- Antje Stolpe (Gründungsmitglied)
- Ingo Stolpe (Gründungsmitglied)
- Eva Maria Tonette (Gründungsmitglied)
- Ramin Omid (Gründungsmitglied)